Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Diabetes Typ 1 im Kitaalltag
2024/353

vom 24. November 2026

1. Ausgangslage

Mit der Überweisung des Postulats 2024/353 «Diabetes Typ 1 im Kitaalltag» von Miriam Locher beauftragte der Landrat den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie sichergestellt werden kann, dass an Diabetes Typ 1 erkrankte Kinder ein Recht auf einen Betreuungsplatz haben und welche Angebote im Kanton für betroffene Familien zur Verfügung stehen. Bei der Beantwortung ist der Fokus zudem insbesondere auf die Abgeltung der Weiterbildung für Betreuungspersonen und die Klärung der Haftungsfrage zu legen.

Der Regierungsrat legt in seinem Bericht dar, dass es gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) keinen grundsätzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz gebe; dies gelte für alle, also sowohl für gesunde als auch chronisch kranke Kinder. Im Gegensatz zum Schulbesuch sei die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung nicht verpflichtend. Entsprechend seien auch die Einrichtungen der Kinderbetreuung wie Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilien nicht dazu verpflichtet, Kinder mit chronischen Krankheiten zu betreuen. Diese Autonomie der Aufnahmefreiheit der Betreuungsangebote finde jedoch ihre Grenzen im Diskriminierungs- bzw. Benachteiligungsverbot. Im Sinne der UN-Konventionen über die Rechte von Kindern und Menschen mit Behinderungen sollen auch Kinder mit chronischen Krankheiten ein Betreuungsangebot besuchen können. Zudem regelt das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SGS 109) ein umfassendes Benachteiligungsverbot. Eine generelle oder schematische Ablehnung eines Kindes allein aufgrund einer chronischen Erkrankung wie Diabetes Typ 1 wäre vor diesem Hintergrund rechtlich problematisch. Vielmehr sei im Einzelfall zu prüfen, ob und inwiefern durch zumutbare angemessene Vorkehrungen eine Betreuung ermöglicht werden kann.
Weiter hält der Regierungsrat fest, dass die grundlegende Bereitschaft der Betreuungseinrichtung, ein Kind mit einer chronischen Erkrankung zu betreuen, die zentrale Voraussetzung für eine gelingende Betreuung sei. Diese Bereitschaft könne durch die Verfügbarkeit von Informationen und Unterstützungsangeboten gefördert werden. Für betroffene Familien sowie für Betreuungseinrichtungen seien verschiedene Informationen, Unterstützungsmöglichkeiten wie auch Schulungen für das Betreuungspersonal zum Thema «Kinder mit Diabetes Typ 1» vorhanden. Für die Einrichtung respektive das Betreuungspersonal fallen in der Regel keine Kosten für die Schulung an. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) hat ausserdem in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) ein Merkblatt «Chronisch kranke Kinder in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung» als Hilfestellung für die Betreuungsanbietenden sowie zur Orientierung betroffener Familien erstellt.
Betreffend die Haftungsfrage wird im Bericht im Weiteren ausgeführt, dass allfällige rechtliche Risiken durch eine verantwortungsvolle Wahrnehmung der Obhuts- und Aufsichtspflicht reduziert werden können. Ob es bei einem Vorfall mit einem Kind zu rechtlichen Konsequenzen komme, hänge von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.
Nach Kenntnisstand des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) betreuen verschiedene Einrichtungen im Kanton Basel-Landschaft derzeit Kinder mit Diabetes Typ 1 oder haben dies in der Vergangenheit schon einmal getan. Dem AKJB sind derzeit keine Fälle bekannt, in denen Kinder aufgrund einer neu gestellten Diabetes-Diagnose von der Betreuung ausgeschlos-

sen oder aufgrund einer Diagnose nicht in die Betreuung aufgenommen wurden. Dass solche Fälle existierten, sei aber nicht auszuschliessen. Die Betreuung von Kindern mit Diabetes Typ 1 in Kitas und weiteren Betreuungsangeboten sei somit möglich und werde im Kanton Basel-Landschaft bereits praktiziert. Aus Sicht des Regierungsrats besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Er beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2026 in Anwesenheit von Regierungsrat Markus Eigenmann. Franziska Gengenbach, Co-Leiterin AKJB, und Anaïs Arnoux, wissenschaftliche Mitarbeiterin familien- und schulergänzende Familienbetreuung, AKJB, stellten das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Direktion legte auf entsprechende Nachfrage dar, dass das Merkblatt «Chronisch kranke Kinder in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung» sowohl auf der Webseite des AKJB im Bereich familien- und schulergänzende Kinderbetreuung als auch auf der Webseite der Schulgesundheit Baselland veröffentlicht sei. Zusätzlich sei ein E-Mail-Versand an die Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt. Die Diabetes-Fachstellen seien überdies bei den Vorabklärungen im Rahmen der Prüfung des Postulats involviert gewesen.

Eine Kommissionsmehrheit erachtete den Vorstoss als gut beantwortet und sprach sich für Abschreibung aus. Die Erstellung des Merkblatts gehe sogar weiter als der Auftrag des Postulats, zu prüfen und zu berichten. Im Bericht sowie im Merkblatt sei verständlich dargelegt, dass grundsätzlich kein Kind ein Recht auf einen Betreuungsplatz habe.
Eine Kommissionsminderheit beantragte hingegen, das Postulat stehenzulassen. Sie bemängelte, dass im Merkblatt zwar die rechtlichen Rahmenbedingungen dargelegt, aber sehr schwammig formuliert seien. Im Merkblatt könnte deutlicher darauf hingewiesen werden, dass bei der Ablehnung eines Kindes aufgrund von Diabetes Typ I der Rechtsweg offenstehe und dass aufgrund des Diskriminierungsverbots die Erfolgschancen gut seien. Der Regierungsrat könnte sich überdies auch klar gegen eine Ablehnung von Kindern aufgrund chronischer Erkrankungen aussprechen. Aktuell stehe im Merkblatt lediglich, dass eine solche Ablehnung problematisch sein könnte. Nicht alle Familien verfügten über das nötige Wissen und befänden sich mit dem kranken Kind vielleicht schon insgesamt in einer herausfordernden oder überfordernden Situation.
Seitens Direktion wurde festgehalten, dass den privatrechtlich organisierten Kinderbetreuungseinrichtungen keine Vorschriften gemacht werden könnten, wen sie aufnehmen müssen. Zudem verstosse die Ablehnung eines Kindes aufgrund einer chronischen Krankheit wohl auch nicht in jedem Fall gegen das Diskriminierungsverbot. Vielmehr sei, wie im Merkblatt festgehalten, im Einzelfall zu prüfen, ob und inwiefern durch zumutbare angemessene Vorkehrungen eine Betreuung ermöglicht werden kann. Was «zumutbar» sei, müsse im Zweifelsfall ein Gericht beurteilen. Vorschläge zur Umgestaltung des Merkblatts könnten jederzeit ans AKJB gerichtet werden.
Aus den Reihen der Kommission wurde ausserdem darauf hingewiesen, dass das Stehenlassen des Postulats nichts daran ändere, dass kein rechtlicher Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht. Für eine Anpassung der Rechtsgrundlagen müsste eine Motion eingereicht werden.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 10:3 Stimmen, das Postulat abzuschreiben.

24.11.2026 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Anna-Tina Groelly, Präsidentin